


# Beruhigungssauger (Schnuller)

Endbericht der Schwerpunktaktion A-052-17



März 2018

## Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion „Beruhigungssauger (Schnuller)“ war die Prüfung der am österreichischen Markt befindlichen Beruhigungssauger und ob diese die Sicherheitsanforderungen hinsichtlich ihrer mechanischen Eigenschaften erfüllen.

Es wurden 40 Proben aus ganz Österreich untersucht.

- Es gab keine Sicherheitsmängel bei den mechanischen Eigenschaften
- Zwei Proben wurden wegen mangelnder Rückverfolgbarkeit beanstandet

## Hintergrundinformation

Ablösbare Kleinteile bei Schnullern stellen eine Gefahr für Säuglinge und Kleinkinder dar. Für Schnuller sind daher sicherheitstechnische Mindestanforderungen und Prüfverfahren festgelegt. Sie betreffen z. B. die Anzahl und Größe der Luftlöcher bzw. Öffnungen des Schildes, die Haltbarkeit des Saugteils (u. a. nach im Labor simulierten Gebrauchsspuren wie eine Bissstelle oder Beißbeanspruchung), aber auch Kriterien und Vorgaben bezüglich der notwendigen Warnhinweise und der Kennzeichnung.

## Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 40

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- LMSVG – BGBl. I Nr. 13/2006 idgF

## Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 5,0 Prozent.

### Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) <sup>1</sup>
nicht beanstandet	38	95,0	(83 %; 99 %)
beanstandet	2	5,0	(2 %; 17 %)
gesamt	40	100,0	---

Zwei Proben wurden auf Grund von fehlender Rückverfolgbarkeit beanstandet.

Eine Probe wies mechanische und kennzeichnungstechnische Abweichungen zur Europäischen Norm EN 1400 auf (u. a. Abweichungen bezüglich der Öffnungen des Schildes und fehlende bzw. mangelnde Warnhinweise). Die Anwendung von Normen (z.B. EN 1400) ist grundsätzlich freiwillig, außer wenn in Rechtsmaterien direkt auf Normen oder Teile davon verwiesen wird. Hersteller müssen, wenn sie Normen

---

<sup>1</sup> Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

oder Teile von Normen nicht einhalten, der Behörde gegenüber belegen können, wie sie dennoch gewährleisten können, dass ihre Produkte sicher sind.

## **Impressum**

### **Eigentümer, Herausgeber:**

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz  
Stubenring 1, 1010 Wien  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH  
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien  
[www.ages.at](http://www.ages.at)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.